

# **Allgemeine Bedingungen der Gemeindewerke Trappen- kamp (GWT) über die Versorgung mit Fernwärme**

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Diese allgemeinen Versorgungsbedingungen gelten ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zum Fernwärmeversorgungsvertrag. Sie gelten nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen. In diesen Fällen ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (2) GWT ist berechtigt, diese allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.
- (3) Die aktuelle Fassung dieser allgemeinen Versorgungsbedingungen ist jederzeit unter [www.gemeindewerke-trappenkamp.de](http://www.gemeindewerke-trappenkamp.de) abrufbar.

## **§ 2 - Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)**

- (1) Das Leistungsangebot der GWT zum Abschluss eines Versorgungsvertrages richtet sich an den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, bei Miteigentum an jeden Miteigentümer. Mehrere natürliche Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Vertragspartner informiert GWT, wenn er nicht Eigentümer oder Miteigentümer ist. Das gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Bei Wohnungseigentum richtet sich das Angebot an die Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG). Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, Vereinbarungen für und gegen die Wohnungseigentümer mit GWT abzuschließen und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird kein

Verwalter bestellt, sind die einem Wohnungseigentümer gegenüber abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtsverbindlich.

- (4) GWT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Versorgungsvertrag mit dem Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abzuschließen. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, haften diese gesamtschuldnerisch mit dem Grundstückseigentümer.
- (5) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, richtet sich das Leistungsangebot an den Erbbauberechtigten.

### **§ 3 - Versorgung (§ 4 AVBFernwärmeV)**

- (1) GWT versorgt den Kunden ganzjährig mit Wärme. GWT ist aber nur bis zu dem für jeden Anschlussnehmer durch GWT festgestellten Anschlusswert verpflichtet, Wärme zu liefern. Die Wärme wird entsprechend den Erfordernissen oder der Außentemperatur abgegeben. Das Nähere regeln die technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- (2) Vereinbarter Wärmeträger ist Heizwasser. Der Wärmeträger (Heizwasser) bleibt Eigentum der Gemeinde. Er darf weder chemisch noch physikalisch verändert und nicht entnommen werden.
- (3) Die Weiterleitung gelieferter Wärme an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Das gilt nicht bei der Weiterleitung an Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Ist eine Zustimmung erforderlich, kann diese nur aus berechtigten Gründen verweigert werden, insbesondere wenn die Weiterleitung Auswirkungen auf die Versorgung hätte.
- (4) Jedes Grundstück erhält in der Regel einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitungen sowie eine Übergabestation. GWT kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wärmeverbrauches, der Errechnung der geschuldeten Entgelte und zur Prüfung der Wärmeverbrauchsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 4 - Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)**

- (1) Das Ende der Übergabestelle ist der Austritt der ersten im Gebäude befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Gebäude befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der GWT.
- (2) Die Herstellung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer, mit einem bei GWT erhältlichen Formblatt, für jedes Grundstück zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu beantragen. Der Antrag auf Änderung eines vorhandenen Anschlusses ist 3 Monate vor der beabsichtigten Durchführung entsprechend zu stellen.
- (3) Dem Formblatt sind folgende Unterlagen beizulegen:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Kundenanlage mit Angabe über die Größe der zu beheizenden Flächen und Räume, Gesamtnutzfläche und den Anschlusswert sowie über die Art der Beheizung;
  - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von wenigstens 1:500 mit
    - aa) Einzeichnung der vorhandenen Gebäude, Anlagen und dgl.,
    - bb) Straßen- und Hausnummernbezeichnung,
    - cc) Eigentumsgrenzen,
    - dd) Grundbuch- und Flurstücksnummer,
    - ee) Baufluchtlinien,
    - ff) Lage der Schmutz-, Regenwasser-, Wasserversorgungs- und E-Anschlussleitungen;
  - c) einen Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der einzubauenden Fernwärmeversorgungs- und Kundenanlagen erforderlich ist (Maßstab 1:100). Aus den Grundrissen müssen die Nutzungsart der einzelnen Räume, die

vorgesehenen Wärmeverbrauchsanlagen sowie die Führung der Leitungen und Absperrorgane ersichtlich sein;

d) bei Abnehmern, die die Wärme industriell, gewerblich oder zur Aufheizung von Brauchwasser nutzen wollen die Beschreibung des Betriebes, der Produktionsstätten und sonstigen Anlagen nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Wärmebedarfs, bezogen auf alle Gebäude und Gebäudeteile;

e) Benennung der Firma, die die Kundenanlage innerhalb des Grundstücks herstellen soll.

f) Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

aa) die vorhandenen Anlagen "schwarz",

bb) die neuen Anlagen "rot",

cc) die abzubrechenden Anlagen "gelb".

Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien, die Heizkörper mit entsprechenden Symbolen (DIN-Normen) darzustellen; später geplante Leitungen bzw. Wärmeverbrauchseinrichtungen sind zu punktieren.

g) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und von der mit der Ausführung der Wärmeverbrauchsanlagen beauftragten Firma (s. 2. e) zu unterschreiben und in 3-facher Ausfertigung bei GWT einzureichen.

h) GWT ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen und Zeichnungen zu verlangen. GWT kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn GWT dies für notwendig hält. Die Kosten für die Sachverständigen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

i) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anschlussanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort schriftlich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

j) Bei dem Neubau größerer Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, vorschriftsmäßig hergestellt werden.

k) Ohne Genehmigung durch GWT darf mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden. In Ausnahmefällen kann GWT eine vorläufige Erlaubnis aussprechen.

l) Die Genehmigung erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

m) Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen erteilt.

n) Die Planung und Bauleitung für die Errichtung der Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitung werden von GWT durchgeführt.

(4) Das Nähere regeln die technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Warmwasserheizungs-, lufttechnischen- und Brauchwasser-Erwärmungsanlagen an das Heizwasser-Fernwärmeversorgungsnetz der GWT.

#### **§ 5 - Kundenanlage**

(1) Die Änderung bestehender Anlagen darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Verluste aufzukommen, die GWT dadurch entstehen, dass die Kundenanlage unsachgemäß ausgeführt, unterhalten und bedient wird.

(3) Der Anschlussnehmer hat die Kosten des in seiner Anlage verlorenen Heizwassers einschließlich des Wärmeinhaltes und die Aufwendung für die Wasseraufbereitung zu erstatten.

(4) Bei Unterbrechung der Wärmelieferung während des Frostes hat der Anschlussnehmer auf rechtzeitige Entleerung und Belüftung seiner Wärmeverbrauchsanlage zu achten

#### **§ 6 - Wärmezähler**

(1) Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind. Der Anschlussnehmer hat das Recht, an den Ablesungen teilzunehmen.

- (2) Die Messeinrichtungen werden von GWT überwacht und gewartet. Der Anschlussnehmer kann schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch GWT oder durch einen anderen Sachverständigen verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Parteien bindend. Die Prüfkosten trägt GWT, wenn die Abweichungen in einem Belastungsbereich von 20 - 100 % mehr als +/- 5 % bezogen auf den Sollwert, betragen, sonst trägt der Anschlussnehmer die Kosten.
- (3) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Abweichung von mehr als +/- 5 %, so werden die Veranlagungen von GWT über den Wärmeverbrauch für den jeweiligen Zeitraum berichtet, auf den sich die Auswirkungen der Abweichungen erstrecken. Das gilt jedoch nur für die letzten 3 Verbrauchsmonate vor Feststellung der Abweichung. Lässt sich der Zeitraum, auf dem sich die Auswirkung erstreckt, nicht mehr mit Sicherheit feststellen, dann werden die Veranlagungen der GWT nur für den laufenden und den der Feststellung der Abweichung vorangegangenen Verbrauchsmonat berichtet. Lässt sich das Ausmaß der Abweichung nicht einwandfrei feststellen, so ermittelt GWT den Verbrauch des Abnehmers aus dem Durchschnitt der beiden vorangegangenen oder nachfolgenden Veranlagungsjahre unter Berücksichtigung der entsprechenden Außentemperaturen oder der Produktion. Ist das nicht möglich, dann wird nach dem Anschlusswert oder anderer Hilfsgrößen geschätzt.
- (4) Der Anschlussnehmer darf Änderungen der Messeinrichtungen oder Regelorgane weder durchführen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere als durch Beauftragte von GWT vorgenommen werden.
- (5) Wird Wärme unter Umgehung der vorhandenen Messeinrichtungen entnommen oder wird die Messgenauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, so ist GWT berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Mindestens wird die Wärmemenge berechnet, die sich aus einer bereitzustellenden maximalen Leistung (Anschlusswert) und einer täglichen 12-stündigen Benutzung für die Dauer der unberechtigten Wärmeentnahme ergibt. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht mit

Sicherheit festzustellen, so kann für die Nachberechnung ein Zeitraum bis zu 2 Jahren zugrunde gelegt werden.

#### **§ 7 - Preise und Abrechnung**

- (1) Es wird einmal pro Kalenderjahr abgerechnet, in der Regel im Januar des Folgejahres. GWT ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (ABVFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBL. I S.742, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBL. I S.2722) und den allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit Fernwärme der Gemeindewerke Trappenkamp in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 8 - Haftung**

Für Schäden, die der Kunde nicht durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Belieferung erleidet, gilt § 6AVBFernwärmeV entsprechend. Das gilt auch in Bezug auf Dritte und die von Dritten erlittenen Schäden.

#### **§ 9 - Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Versorgungsvertrag wird für zehn Jahre abgeschlossen. Es gilt § 32 AVBFernwärmeV.
- (2) Wenn der Kunde nicht Eigentümer ist und ein Versorgungsvertrag nicht mit dem Eigentümer zustande gekommen ist, ist GWT berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach vorheriger Ankündigung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer als Gesamtschuldner in eine bestehenden Versorgungsvertrag eintritt.

- (3) Die vorstehende Regelung gilt bei Miteigentum, einer Wohnungseigentümergeinschaft oder vergleichbaren Eigentumsverhältnissen entsprechend.
- (4) GWT ist berechtigt, die Versorgung gem. § 33 Abs. 2 ABVFernwärmeV einzustellen, wenn
- (a) der Zutritt gem. § 16 AVBFernwärmeV nicht gewährt wird;
  - (b) die Kundenanlage unsachmäßig geändert wurde;
  - (c) GWT gehörende Anlagen und Einrichtungen beschädigt werden, insbesondere Plomben; oder
  - (d) Nichtzahlung von geschuldeten Abschlägen und Vorauszahlungen.
- Das gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

#### **§ 9 - Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Bestimmungen gelten ab 01.01.2017.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen dieser Bedingungen oder des Versorgungsvertrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für eine Aufhebung und für diese Schriftformklausel.

Trappenkamp, den 09.12.2016

**gez.**

Harald Krille (L.S.)  
(Bürgermeister)